

Grundlage ist die Neuererverordnung. Sie enthält die grundlegenden Aufgaben der Leiter zur Entwicklung der N., die Rechte der Neuerer, die Aufgaben der Kombinate und Betriebe zur Planung der Neuerertätigkeit, zum Abschluß von Neuerervereinbarungen, zur Bearbeitung und zur betrieblichen und überbetrieblichen Durchsetzung von Neuerungen sowie zur moralischen und materiellen Anerkennung der Neuerleistungen (—► *Neuererrecht*).

Neuererrecht: rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bei der Erarbeitung und Nutzung von Neuerungen entstehen, gerichtet auf die weitere Intensivierung der Produktion durch sozialistische Rationalisierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Das N. ist ein wichtiges Instrument zur Entwicklung und Förderung der —*■ *Neuererbewegung* als Massenbewegung schöpferischer Initiativen der Werktätigen im —* *sozialistischen Wettbewerb*. Die Funktion des N. besteht demgemäß darin, die Effektivität der Neuerertätigkeit bei der Durchsetzung des —+ *wissenschaftlich-technischen Fortschritts*, insbesondere bei der sozialistischen Rationalisierung und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, planmäßig zu erhöhen. Dem N. in Verbindung mit dem —*■ *Erfinder- und Patentrecht* kommt weiterhin die Aufgabe zu, die schnelle und umfassende Einführung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit zu organisieren und durchzusetzen. Das N. legt die Rechte und Pflichten der Neuerer fest. Die leitenden Funktionäre der Betriebe sind für eine ständige Erhöhung der bewußten Teilnahme von Arbeitern und anderen Werktätigen an der Neuererbewegung und für die Einhaltung der Rechte der Neuerer verantwortlich. Die Gewerkschaften kontrollieren die Wahrung der Rechte der Neuerer

sowie die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Neuererbewegung. Das N. lenkt die Tätigkeit der Neuerer auf die Schaffung von Neuerungen, die geeignet sind, die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken, die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und zu rationalisieren, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, den Brandschutz und die technische Sicherheit zu verbessern und dadurch einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft zu erbringen. Zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, zur Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen, zum Auffinden und Präzisieren von Aufgabenstellungen für die Forschung, Entwicklung und Organisation sowie für die Überleitung von Neuerungen in die Produktion werden zwischen den Betrieben und den Kollektiven Neuerervereinbarungen abgeschlossen. Die in Neuerervereinbarungen thematisch erfaßten Aufgaben sind in den betrieblichen Plänen, insbesondere im Plan Wissenschaft und Technik, zu planen und mit ihnen abzurechnen. Darüber hinaus sind diese Neuereraufgaben beim Büro für Neuererbewegung (BfN) zum Zwecke der Kontrolle und zur Sicherung der Rechte der Neuerer als Plan der Neuerer zusammenzufassen. Das Einreichen einer Neuerung beim betrieblichen BfN begründet den innerbetrieblichen Vorrang der Neuerung. Liegt eine vergütungspflichtige Neuerung vor (Leistungen, die über die jeweiligen Arbeitspflichten hinausgehen, die sich für den Einreichenden aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan usw. ergeben) und wird die Neuerung benutzt, erhalten die Neuerer eine Vergütung. Diese wird grundsätzlich auf der Basis des errechneten bzw. geschätzten gesellschaftlichen Nutzens entsprechend den verbindlichen Vergütungstabellen ermittelt. Das N. hat eine umfas-